

ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim | Am Steine 1-2 | D-31134 Hildesheim

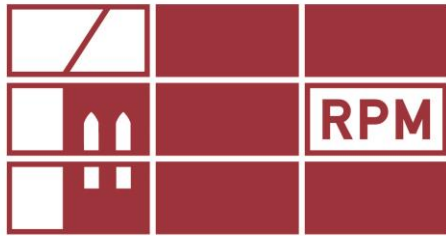
AGB Vermietung Räume Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim gGmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen, sowie alle weiteren für den Veranstalter erbrachten Leistungen und Lieferungen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH.
3. Für den Mietvertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn diese vorher schriftlich vereinbart sind, also eine vorherige schriftliche Zustimmung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH vorliegt.
4. Mieter dürfen keine Tiere mitbringen. Ausgenommen sind Blindenhunde und Therapiehunde. Diese bedürfen keiner Genehmigung müssen jedoch als solche auch zugelassen sein und eine Bescheinigung besitzen.

§ 2 Vertragsabschluss, gesamtschuldnerische Haftung der Vertragspartner

1. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebotes des Mieters durch die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH innerhalb der im Vertrag genannten Frist zu Stande. Eine schriftliche Bestätigung des Mieters kann per E-Mail oder per Brief erfolgen.
2. Bestellt ein Dritter die Räume für den Mieter oder bedingt sich der Mieter eines gewerblichen Vermittlers oder sonstiger Dritter, so haften der Dritte bzw. der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH gegenüber zusammen mit dem Mieter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH eine entsprechende schriftliche Klärung des Dritten bzw. des Vermittlers vorliegt.
3. Sämtliche, an den Mieter adressierten Regelungen der AGB gelten auch für etwaige Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bzw. sonst mit der Nutzung der angemieteten Sache in Verbindung stehende Dritte (z. B. Besucher, Gäste des Mieters). Der Mieter hat sich deren Verhalten zurechnen zu lassen.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

§ 3 Preise, Zahlungen, Aufrechnung

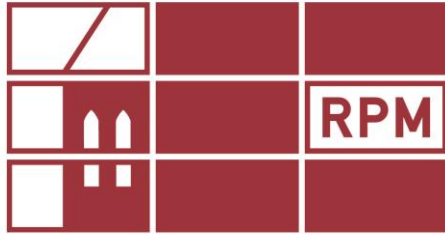
1. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ist verpflichtet, die vom Mieter bestellten und von der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH zugesagten Leistungen im Rahmen dieser Veranstaltungsbedingungen zu erbringen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH an Dritte in Verbindung mit der Veranstaltung.
3. Übermäßige Verunreinigungen, z.B. durch Reis, Blumen, Konfetti o.ä., sind vom Mieter zu beseitigen. Andernfalls ist die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH berechtigt, den Aufwand für die Beseitigung im Nachhinein in Rechnung zu stellen.
4. Rechnungen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
5. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Rücktritt, Abstellung, Stornierung des Mieters, Höhere Gewalt

1. Erklärt der Mieter einen Rücktritt vom Vertrag, ist dieser erst nach Kenntnis-Bestätigung des Vermieters wirksam. Bis zu 1 Monat vor Mietbeginn besteht ein beiderseitiges, kostenloses Kündigungsrecht. Bei Rücktrittserklärung des Mieters 1 Monat bis 2 Wochen vor Mietbeginn, wird der Mietzins in Höhe von 90% fällig, danach 100%.
2. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, die die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so bleibt die Zahlungsverpflichtung des Mieters analog zu § 4.1 für bereits geleistete Aufwendungen in Höhe von mindestens 30% des vereinbarten Mietzinses bestehen.

§ 5 Rücktritt der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH

1. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Mieter eine gemäß Mietvertrag vereinbarte oder nach § 3 Ziffer 5 verlangte Vorauszahlung auch nach Abmahnung und Fristsetzung nicht geleistet hat.
2. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ist weiter berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

Ein wichtiger Grund wird insbesondere in folgenden Fällen angenommen:

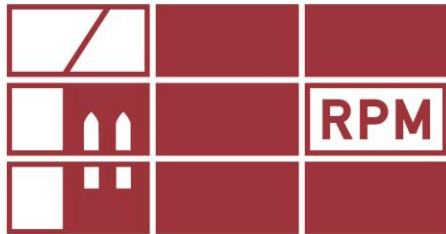
- Die Veranstaltung berührt wesentliche Interessen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH, der Gründerfamilien oder Mitarbeiter, insbesondere deren Ansehen oder Geschäftsbetrieb.
- der Mieter oder ein Dritter haben die Räume unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Mieters oder des Zweckes der Veranstaltung gebucht.
- Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme der Leistung des Mieters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Räume oder das Ansehen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH oder der Gründerfamilien oder der Mitarbeiter in der Öffentlichkeit gefährden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache dem Verantwortungsbereich der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH zuzurechnen ist.

§ 6 Mitbringen eigener Speisen und Getränke

Der Mieter ist nicht berechtigt, Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 7 Mitgebrachte Gegenstände

1. Im Rahmen der Veranstaltung mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. § 10 Ziffer 1 Satz 2 und 3 sowie Ziffer 2 und 3 dieser Veranstaltungsbedingungen gelten entsprechend.
2. Mitgebrachtes Material, insbesondere Dekoration, hat den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis trotz Aufforderung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH nicht oder nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, so ist die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Mieters zu entfernen. Das Ausstellen und Anbringen von Gegenständen ist wegen möglicher Beschädigungen, insbesondere des hochwertigen Inventars rechtzeitig vorher mit der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Entfernung, darf die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH die Gegenstände zu Lasten des Mieters entfernen und einlagern. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen und ist deren Entfernung und Lagerung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH nicht zuzumuten, ist die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH berechtigt, für die Dauer des Verbleibs mindestens die vereinbarte Raummiete oder die vereinbarte Pauschale zu berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH kein oder nur ein geringerer Schaden



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

entstanden ist. Der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Änderungen der Veranstaltungszeit

1. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) und stimmt die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH diesen Abweichungen zu, stellt die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH die zusätzliche Leistung in Rechnung.

§ 9 Überlassung von technischen Einrichtungen und Anschlüssen

1. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH bedarf deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen der technischen Anlagen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH gehen zu Lasten des Mieters, soweit die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH pauschal erfassen und berechnen.

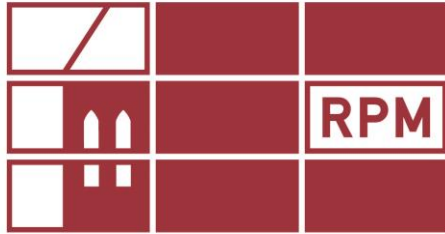
2. Im Falle von Störungen oder Mängeln an den technischen oder sonstigen Einrichtungen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH wird die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Mieter ist in diesem Fall nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, soweit die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

3. Der Mieter hat die im Rahmen selbst organisierter Musikdarbietungen und Beschallungen erforderlichen Genehmigungen und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den Zuständigen Behörden und Organisationen (z.B. GEMA) abzuwickeln. Von Ansprüchen dieser Dritten hat der Mieter die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH freizustellen.

§ 10 Haftung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH

1. Die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH erfüllt ihre vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH beruhen.

2. Einer Pflichtverletzung der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

3. Sofern Störungen oder Mängel an den Leistungen der Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH auftreten, wird die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Hierbei ist der Mieter verpflichtet, in einem ihm zumutbaren Rahmen dazu beizutragen, die Störung zu beheben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Schaden gering zu halten. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Roemer- und Pelizaeus Museum Hildesheim gGmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

4. Eine Minderung wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen. Die Minderung wegen nachträglicher Mängel ist auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte bereicherungsrechtliche Ansprüche des Mieters beschränkt.

§ 11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an den Räumen oder am Inventar, die durch Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher, Mitarbeiter, sonstige von ihm beauftragte oder von ihm eingeladene Dritte oder von ihm selbst verursacht werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Das Parken, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist für den Veranstalter und seine Gäste auf dem allgemein zugänglichen kostenpflichtigen öffentlichen Besucherparkplatz vorgesehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Hildesheim.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Hildesheim. Sofern der Mieter die Voraussetzungen den § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt der Gerichtsstand Hildesheim als vereinbart.

3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt

Stand: März 2024